

EU-Kommunal

Nr. 2/2020

vom 28. Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsdienst EU-Kommunal wollen wir Sie regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse und Neuigkeiten aus und über die Europäische Union informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Informationen, die für Sie vor Ort in den Städten und Gemeinden in Deutschland unmittelbar relevant sind. Dazu gehören neue Förderprogramme genauso wie Gesetzgebungsvorhaben oder neue Informationsangebote im Internet.

Da dieser Newsletter nur einen Überblick über die vielfältigen Themen bieten kann, sind den einzelnen Nachrichten Links zu ausführlicheren Informationen im Internet beigefügt. Wir hoffen Ihnen so einen möglichst unkomplizierten Zugang zu den für Sie relevanten Neuigkeiten aus der EU bieten zu können.

Über Anregungen, Kritik oder positive Rückmeldungen würden wir uns freuen.

Mit den besten Wünschen



Daniel Caspary MdEP

- Vorsitzender -



Prof. Dr. Angelika Niebler MdEP

- Co-Vorsitzende –



Für den eiligen Leser

Inhalt

1. **Schwimmbäder und steuerlichen Querverbund**
Kommunale Schwimmbäder können weiterhin durch Stadtwerke subventioniert werden. 4
2. **Abwasserrichtlinie wird verschärft**
Der Anwendungsbereich der Kommunalabwasserrichtlinie soll ausgeweitet werden. 4
3. **Notrufnummer 112**
Die einheitliche EU-Notrufnummer 112 wird immer bekannter. 5
4. **Digitalstrategie**
Die Kommission hat eine Digitalstrategie vorgelegt. 6
5. **Datenstrategie**
Mit der Europäischen Datenstrategie soll die Datennutzung erhöht werden. 8
6. **Künstliche Intelligenz - Konsultation**
Die Entwicklung der Künstlichen Intelligenz soll unter gleichzeitiger Wahrung der Grundrechte gefördert werden. 9
7. **5G-Netze – Risikominderung**
Es gibt ein EU-Sicherheit-Instrumentarium für den Aufbau von 5G-Netzen. 11
8. **Cyberkriminalität verunsichert**
Die Cyberkriminalität führt zu steigender Verunsicherung der Europäer. 11
9. **Videoüberwachung - Leitlinie**
Es gibt jetzt eine Leitlinie zur Videoüberwachung. 12
10. **Energieverbrauch 2018**
Der Primär- und Endenergieverbrauch war 2018 stabil, entsprach aber nicht den EU Zielen für 2020. 12
11. **Elektrobusse – Beihilfen**
Die Mehrkosten für den Erwerb elektrisch betriebener bzw. aufladbarer Hybridbusse dürfen staatlich gefördert werden. 13
12. **Ladegeräte**
Das Parlament fordert bis spätestens Juli 2020 einen Vorschlag für einheitliche Ladegeräte. 13
13. **Versuchstierrichtlinie**
Die volle Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie ins deutsche Recht erfordert die Überarbeitung einiger nationaler Vorschriften. 14
14. **Haustierhandel**
Das Parlament fordert stärkeren Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Haustieren. 14
15. **Waldinformationen – EU Datenbank**
Die EU hat eine erste gemeinsame Datenbank für Waldinformationen (FISE) ist gestartet. 16
16. **Pflanzenschutzmittel**
Die EU-Vorschriften gegen Risiken von Pestiziden haben nur begrenzte Wirkungen. 16
17. **Nachhaltigkeitsberichterstattung - Konsultation**
Große Unternehmen sollen künftig mit ihren Klima- und Umweltdaten offener umgehen. 17
18. **Steuervergünstigungen für Unternehmen**
Notleidenden Unternehmen dürfen Steuervergünstigungen eingeräumt werden. 17

19.	Inselflüge – Förderung	
	Deutschland darf Flüge von und zu den Nordseeinseln weiter unterstützen.	18
20.	Zahlungsverzug öffentlicher Stellen	
	Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen gelten zwingend die Vorschriften der Zahlungsverzugsrichtlinie.....	18
21.	Einkauf – Websites	
	Kommerzielle Einkauf-Websites verstoßen häufig gegen EU-Verbraucherschutzrechte.	19
22.	Arbeitskosten - 2019	
	In Deutschland sind die Arbeitskosten pro Stunde gestiegen.	19
23.	Kurzaufenthaltsvisa	
	Seit dem 2. Februar 2020 gelten weltweit neue EU-Regeln für Kurzaufenthaltsvisa.	20
24.	Holocaust	
	Das Auswärtige Amt erfasst kommunale Initiativen zur Gestaltung des Gedenkens an den Holocaust.	20
25.	Hauspreisindex	
	Der Hauspreisindex (HPI) ist in der EU weiter gestiegen.....	21
26.	Lebenslage in Europa	
	Es gibt eine aktuelle digitale Publikation über die Lebenslage in Europa.	21
27.	Erasmus+ - Programmleitfaden	
	Der Programmleitfaden 2020 für Erasmus+ liegt vor.	22
28.	Woche der Regionen und Städte	
	Die European Week of Regions and Cities 2020 findet vom 12. bis 15. Oktober 2020 in Brüssel statt.	22
29.	Bürgerpreis 2020	
	Das Parlament hat den Europäischen Bürgerpreis 2020 ausgelobt.	22
30.	Ratsmitglieder - Treffen in Brüssel	
	Junge Lokal- und Regionalpolitiker/innen aus den EU Mitgliedsländern treffen sich in Brüssel,..	23

1. Schwimmbäder und steuerlichen Querverbund

Kommunale Schwimmbäder können weiterhin durch Stadtwerke subventioniert werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste seinen dem Europäischen Gerichtshof eingereichten Vorlagebeschluss zurückziehen, wonach dieser nach dem deutschen Recht zulässige steuerliche Querverbund gegen die Beihilferecht der EU verstoße (siehe eukn 11/2019/1). Anlass für die Einstellung des vom BFH auf europäischer Ebene betriebenen Verfahrens war die Rücknahme der Revision im zugrundeliegenden Klageverfahren in Deutschland. Damit ist dem Vorlagebeschluss des BFH an den EuGH die Grundlage entzogen worden. Das wird vom BFH erkennbar bedauert. Denn er betont in seiner kurzen Rücknahmeentscheidung (Beschl. v. 29.01.2020, Az. I R 4/20), dass das Recht der Europäischen Kommission unberührt bleibe, von sich aus die Vereinbarkeit der Steuerbegünstigung mit dem Binnenmarkt im Rahmen des hierfür in Art. 108 AEUV vorgesehenen Verfahrens zu prüfen.

Beim sog. steuerlichen Querverbund geht es u.a. um die Finanzierbarkeit des öffentlichen Nahverkehr und der kommunalen Schwimmbäder. Durch Auslagerung dieser defizitären Einrichtungen in Stadtwerke GmbHs können die profitabel arbeitenden Stadtwerke Steuern sparen, weil sie das Minus ihrer finanziell notleidenden GmbH-Töchter ausgleichen müssen. Dieser steuerliche Querverbund zwischen profitablen Mutterunternehmen und dauerdefizitären GmbH-Töchtern ist nach dem deutschen Körperschaftsteuergesetz (§ 8 Abs. 7 S.1 Nr. 2) zulässig und gewollt. Denn ohne diesen Querverbund wäre innerhalb kürzester Zeit ein Massensterben der kommunalen Schwimmbäder die Folge.

➤ BFH vom 29.1.2020 <https://bit.ly/3bzWPsZ>

[zurück](#)

2. Abwasserrichtlinie wird verschärft

Der Anwendungsbereich der Kommunalabwasserrichtlinie soll ausgeweitet werden.

Zwar hat die Überprüfung der 30 Jahre alten Abwasserrichtlinie ergeben, dass damit die Sammlung und Behandlung von Abwässern in der gesamten EU erfolgreich vorangetrieben worden ist. Insbesondere konnte die Belastung durch bestimmte Schadstoffe aus städtischen Punktquellen (häusliches Abwasser und vergleichbar belastetes Abwasser aus der Industrie) verringert werden. Die Überprüfung kommt aber auch zu dem Ergebnis, dass nunmehr eine Überarbeitung der Abwasserrichtlinie erforderlich ist, da nach wie vor vermeidbare Restfrachten vorhanden sind. Erfasst werden sollen daher künftig bestimmte Schadstoffe, die bislang nicht berücksichtigt worden sind. Dazu zählen u.a. Medikamente Mikroplastik, Regenüberläufe und Industrieemissionen. Auch die Energieeffizienz in der Abwasserbehandlung und die Informationen für Verbraucher sollen verbessert werden. Dazu wird in der Zusammenfassung des Berichts zur Überprüfung der Abwasserrichtlinie und des sich daraus ergebende Handlungsbedarf u.a. ausgeführt (wörtlich):“

- 1) Auf Regenüberläufe, die noch eine beträchtliche Quelle für Schmutzfrachten darstellen, wird in der Richtlinie nur in einer Fußnote eingegangen. Der Gerichtshof der EU hat darauf hingewiesen, dass für diesen Bereich Leitlinien benötigt werden. Siedlungsabflüsse, die in der Richtlinie nur im Zusammenhang mit Mischwasser berücksichtigt werden, sind eine zunehmend wichtige

Verschmutzungsquelle und können Schwermetalle, Kunststoff und Mikroplastik enthalten. Die Frachten aus diesen beiden Quellen nehmen zu, u.a. aufgrund der immer häufigeren und stärkeren Niederschläge infolge des Klimawandels.

- 2) Sonstige noch bestehende Quellen für Frachten gehen auf die Nutzung möglicherweise schlecht funktionierender individueller Systeme (red. Hinweis: Hauskläranlagen) oder anderer geeigneter (red. und vergleichbarer) Maßnahmen zurück. Die Richtlinie erlaubt die Nutzung solcher Systeme und Maßnahmen, wenn die Einrichtung einer Kanalisation mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre und wenn sie das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten. Jedoch ist nicht klar, in welchem Umfang auf diese Bestimmung zurückgegriffen werden kann und wie das Funktionieren solcher Systeme überwacht werden soll.
- 3) Von den kleineren Gemeinden oder nicht angeschlossenen Wohngebäuden, die von der Richtlinie nicht vollständig erfasst werden, geht eine erhebliche Belastung für 11% der Oberflächengewässer der EU aus (Unterstreichung durch die Redaktion).

Angesprochen wird in dem Bericht auch die Probennahmehäufigkeit bei Abwasserbehandlungsanlagen. Da scheinen Zweifel zu bestehen, ob diese derzeit geeignet sind, um die Einhaltung der Richtlinie zu belegen. Geprüft werden soll auch das Potenzial für die Kreislaufwirtschaft mit Blick auf die Wiederverwendung von Abwasser und Klärschlamm und die Rückgewinnung von Wertstoffen aus Abwasser.

Zum Erfolg der Abwasserrichtlinie: In der EU sind im Zeitraum 1990 bis 2014 in behandeltem Abwasser die Verschmutzungsfrachten (biologischer Sauerstoffbedarf) um 61%, Stickstoff um 32% und Phosphor um 44% gesunken. Dadurch hat sich die Gewässerqualität deutlich verbessert. Die Richtlinie trägt auch maßgeblich zur Sauberkeit der Badegewässer bei.

Die EU hat nach Angaben der Kommission den Abwassersektor in den letzten 20 Jahren (seit 2000) mit insgesamt 38,8 Mrd. EUR gefördert. Nach vorläufigen Schätzungen der OECD müssen in den nächsten 10 Jahren (bis 2030) weitere 253 Mrd. EUR in der EU ausgegeben werden, um die vollständige Einhaltung der Richtlinie zu erreichen und dauerhaft zu gewährleisten.

- Pressemitteilung (Englisch) <https://bit.ly/2H06PxG>
- Ergebnisbericht (Englisch 186 Seiten) <https://bit.ly/3baCQAV>
- Zusammenfassung (Deutsch) <https://bit.ly/2vVZ9dp>
- Abwasserrichtlinie <https://bit.ly/31vIAAy>

[zurück](#)

3. [Notrufnummer 112](#)

Die einheitliche EU-Notrufnummer 112 wird immer bekannter.

2019 haben 158 Millionen EU Bürger, davon mehr als 2 Millionen auf Reisen in anderen EU-Ländern, die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gewählt. Das ergibt sich aus dem am 11.02.2020 veröffentlichten Jahresbericht der Kommission über die Notrufnummer 112. Und das System wird weiter verbessert. So werden ab Dezember 2020 neue EU-Telekommunikationsvorschriften eine genauere Ortung des 112-Rufs ermöglichen. Die Kommission finanziert die Einführung dieses Systems u. a. auch in Deutschland und will damit die Zahl der Länder, die dieses System nutzen, in naher Zukunft auf 16 Mitgliedstaaten erhöhen.

Seit 1991 können Menschen in Not die Notrufnummer 112 von überall in der EU kostenlos anrufen. Im Jahr 2009 wurde der 11. Februar zum „Tag der europaweiten Notrufnummer 112“ bestimmt, da in dem Datum auch die Nummer steckt (11.02.). In Deutschland wissen nur 21% der Bürger (EU 26%), dass sie den Notruf 112 auch im EU-Ausland wählen können. Für Reisende in Großbritannien bleibt auch nach dem Brexit der europaweite Notruf 112 erhalten.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/39zarCT>
- Jahresbericht <https://bit.ly/37yzbcR>
- Feuerwehrverband <https://bit.ly/2UTuAQ4>

[zurück](#)

4. Digitalstrategie

Die Kommission hat eine Digitalstrategie vorgelegt.

Diese Strategie zur „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ vom 19.02.2020 bildet den Rahmen, in dem sich die Kommission in den nächsten fünf Jahren bewegen will. Dabei stehen im Mittelpunkt folgende drei Aktionsbereiche: 1. Technologie im Dienste der Menschen; 2. faire und wettbewerbsfähige Wirtschaft; 3. offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft.

Die im 1. Aktionsbereich „Technologie im Dienste der Menschen“ anstehenden Maßnahmen werden in einem Faktenblatt wie folgt zusammengefasst:

- ❖ Investitionen in digitale Kompetenzen für alle Europäerinnen und Europäer;
- ❖ Schutz der Menschen vor Cyberbedrohungen (Hacking, Ransomware, Identitätsdiebstahl);
- ❖ Gewährleistung, dass künstliche Intelligenz so entwickelt wird, dass die Rechte der Menschen geachtet werden und sie ihr Vertrauen verdient;
- ❖ beschleunigte Einführung ultraschneller Breitbandverbindungen für Wohngebäude, Schulen und Krankenhäuser in der gesamten EU;
- ❖ Ausbau der europäischen Hochleistungsrechenkapazitäten zur Entwicklung innovativer Lösungen in den Bereichen Medizin, Verkehr und Umwelt.

Für die Praxis werden die in 1. Aktionsbereich vorgesehenen Maßnahmen in der Mitteilung u.a. wie folgt konkretisiert:

- **Weißbuch zur künstlichen Intelligenz** mit Optionen für einen Rechtsrahmen für vertrauenswürdige künstliche Intelligenz (siehe nachfolgend Konsultation)
- zum Weißbuch Künstliche Intelligenz, eukn 2/2020/6) und Folgemaßnahmen zu Sicherheit, Haftung, Grundrechten und Daten (4. Quartal 2020);
- **Aufbau und Einsatz gemeinsamer digitaler Spitzenkapazitäten** in den Bereichen künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Super- und Quantencomputer, Quantenkommunikation und Blockchain; europäische Strategien für Quanten- und Blockchain-Technologien (2. Quartal 2020):
- **Beschleunigung der Gigabit-Anbindung** durch Überarbeitung der Richtlinie vom 15. Mai 2014 über die Kostenreduzierung beim Breitbandausbau (2014/61/EU), einen aktualisierten Aktionsplan für 5G und 6G sowie ein neues Programm für die Funkfrequenzpolitik (2021); Ausbau der 5G-Korridore für vernetzte und automatisierte Mobilität, einschließlich 5G-Eisenbahnkorridoren (2021-2030) (2021-2023);
- eine europäische Cybersicherheitsstrategie, einschließlich der Einrichtung eines gemeinsamen **Referats für Cybersicherheit**, einer Überprüfung der Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (**NIS-Richtlinie** 2016/1148);

- ein **Aktionsplan für digitale Bildung**, um digitale Kenntnisse und Kompetenzen auf allen Bildungsebenen zu fördern (2. Quartal 2020);
- eine verbesserte **Kompetenzagenda** zur Stärkung der digitalen Kompetenzen in der gesamten Gesellschaft und eine Stärkung der **Jugendgarantie**, um einen besonderen Schwerpunkt auf digitale Kompetenzen bei frühen beruflichen Übergängen zu legen (2. Quartal 2020);

Die im 3. Aktionsbereich „Eine offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft“ anstehenden Maßnahmen werden in dem Faktenblatt vom 19. Februar 2020 wie folgt zusammengefasst:

- ❖ Nutzung von Technologie, um Europa zu helfen, bis 2050 klimaneutral zu werden;
- ❖ Verringerung der CO₂-Emissionen des digitalen Sektors;
- ❖ Stärkung der Handlungsfähigkeit der Bürger bei der Kontrolle und dem Schutz ihrer Daten;
- ❖ Schaffung eines europäischen Raums für Gesundheitsdaten zur Förderung gezielter Forschung, Diagnose und Behandlung;
- ❖ Bekämpfung von Desinformation im Internet und Förderung vielfältiger und zuverlässiger Medieninhalte.

Für die Praxis werden die im 3. Aktionsbereich vorgesehenen Maßnahmen in der Mitteilung u.a. wie folgt konkretisiert:

- Europäischer **Aktionsplan für Demokratie** zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit unserer demokratischen Systeme, zur Unterstützung des Medienpluralismus und zur Bewältigung der Bedrohungen durch externe Eingriffe in europäische Wahlen (4. Quartal 2020);
- eine **Initiative für auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Geräte**, durch die bestehende und neue Instrumente im Einklang mit dem Politikkonzept für nachhaltige Produkte im Rahmen des künftigen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft mobilisiert werden, um sicherzustellen, dass die Geräte auf Haltbarkeit, Wartung, Demontage, Wiederverwendung und Recycling ausgelegt sind, wobei ein Recht auf Reparatur oder Aufrüstung gewährt werden soll, um den Lebenszyklus elektronischer Geräte zu verlängern und ein vorzeitiges Veralten zu vermeiden (2021);
- Förderung **elektronischer Patientenakten** auf der Grundlage eines gemeinsamen europäischen Austauschformats, um einen sicheren Zugang der europäischen Bürger zu Gesundheitsdaten und deren sicheren Austausch innerhalb der EU zu ermöglichen

Die Digitalstrategie gibt einen Überblick über die Kernziele der Kommission sowie die geplanten Schlüsselmaßnahmen der EU im digitalen Bereich. Die zeitgleich mit der Digitalstrategie am 19.02.2020 vorgelegte Weißbuch zur künstlichen Intelligenz (32 Seiten, siehe nachfolgend eukn 2/2020/6) und einer europäischen Datenstrategie (40 Seiten, siehe nachfolgend eukn 2/2020/5) sind die ersten Säulen der neuen Digitalstrategie der Kommission.

- Pressemitteilung mit vielen weiterführenden Hinweisen <https://bit.ly/3bZsLXF>
- Digitalstrategie (18 Seiten) <https://bit.ly/2Pb1BTV>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/2PdseHT>
- Faktenblatt <https://bit.ly/2uX30H8>

5. Datenstrategie

Stellungnahmen erwünscht

Mit der Europäischen Datenstrategie soll die Datennutzung erhöht werden.

Nicht personenbezogene Daten sollten unter uneingeschränkter Einhaltung der Datenschutzvorschriften zur Weiterverwendung allen zur Verfügung stehen, den Bürgerinnen und Bürgern, den Behörden und der Privatwirtschaft, vom kleinsten Start-up bis zum Großkonzern. Diese von der Kommission am 19.02.2020 vorgestellte Datenstrategie soll den Menschen über persönliche Datenräume mehr Entscheidungskompetenz darüber einräumen, wer auf die von ihnen generierten Daten, auch auf personenbezogene Daten aus dem Internet der Dinge, zugreifen kann und wie diese verwendet werden. Damit würden der Zugang zu und die Weiterverwendung von sensiblen Daten, etwa mit Bezug auf Gesundheit oder Soziales, zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (auch für KI) erleichtert und die Menschen dabei unterstützt werden, ihre Daten zum Nutzen der Allgemeinheit für innovative Forschung verfügbar zu machen. Mit der Datenstrategie sollen mehr auf privater und öffentlicher Seite vorhandene Daten zur Verfügung gestellt werden.

- ❖ Datensätze des öffentlichen Sektors von hohem kommerziellen und gesellschaftlichen Wert, etwa Umweltdaten und Erdbeobachtungsdaten, sollen offengelegt werden.
- ❖ Die Nutzung von sensiblen Daten in öffentlichem Besitz sollen zu Forschungszwecken und im Interesse des Gemeinwohls erleichtert werden.
- ❖ Die Möglichkeit EU-weiter Rechtsvorschriften über die Nutzung von Daten aus dem privaten Sektor durch Behörden soll im Interesse des Gemeinwohls geprüft werden.

In der Strategie kündigt die Kommission die Schaffung von insgesamt 9 sektor- und bereichsspezifischen gemeinsamen europäischen Datenräumen an, u.a. einen gemeinsamen europäischen

- **Datenraum für den europäischen Grünen Deal**, um das große Potenzial von Daten zur Unterstützung der vorrangigen Maßnahmen im Rahmen des Grünen Deals im Hinblick auf die Bekämpfung des Klimawandels, die Kreislaufwirtschaft, das Null-Schadstoff-Ziel, die Biodiversität, die Entwaldung und die Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zu nutzen;
- **Mobilitätsdatenraum**, um Europa bei der Entwicklung eines intelligenten Verkehrssystems, einschließlich vernetzter Fahrzeuge und anderer Verkehrsträger, zum Vorreiter zu machen;
- **Gesundheitsdatenraum**, der für Fortschritte bei der Prävention, Erkennung und Heilung von Krankheiten sowie für fundierte, faktengestützte Entscheidungen zur Verbesserung der Zugänglichkeit, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme von wesentlicher Bedeutung ist;
- **Energiedatenraum**, mit dem eine bessere Verfügbarkeit und eine sektorübergreifende Datenweitergabe auf kundenorientierte, sichere und vertrauenswürdige Weise gefördert werden soll;
- **Datenräume für die öffentliche Verwaltung**, um sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei den öffentlichen Ausgaben und die Ausgabenqualität zu verbessern, die Korruption zu bekämpfen, die Strafverfolgung zu erleichtern, die wirksame Anwendung des EU-Rechts zu unterstützen und innovative Anwendungen für IT-gestütztes Regierungshandeln („Gov-Tech“), IT-gestützte Regulierung („Reg-Tech“) und IT-gestützte Rechtspflege („Legal-Tech“) zur

Unterstützung der praktischen Nutzer sowie anderer Dienste von öffentlichem Interesse zu ermöglichen;

Die gemeinsamen Datenräume werden in einer ausführlichen Anlage (ab Seite 30) zur Datenstrategie mit zusätzliche Hintergrundinformationen erläutert, z.B. die Datenräume für die öffentliche Verwaltung u.a. wie folgt:

„Die Maßnahmen in diesen Bereichen konzentrieren sich auf Rechtsdaten und Daten über öffentliche Aufträge sowie auf andere Bereiche von öffentlichem Interesse Daten über die Vergabe öffentlicher Aufträge sind äußerst wichtig, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei den öffentlichen Ausgaben sowie die Ausgabenqualität zu verbessern und die Korruption zu bekämpfen. Die Daten über die Vergabe öffentlicher Aufträge sind in den Mitgliedstaaten auf mehrere Systeme verteilt, stehen in unterschiedlichen Formaten zur Verfügung, und es ist nicht leicht, sie in Echtzeit für politische Zwecke zu nutzen. In vielen Fällen muss die Datenqualität verbessert werden. Die Kommission wird

- eine Initiative für Daten über die Vergabe öffentlicher Aufträge, die sowohl die EU-Ebene (EU-Datensätze wie TED) als auch die nationale Ebene abdeckt, ausarbeiten (4. Quartal 2020). Diese Initiative wird durch einen Governance-Rahmen für Daten über die Vergabe öffentlicher Aufträge ergänzt (2. Quartal 2021);
- in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für gemeinsame Standards und interoperable Rahmen für Rechtsinformationen auf europäischer und nationaler Ebene herausgeben (1. Quartal 2021);
- gemeinsam mit den Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Datenquellen im Zusammenhang mit der Ausführung des EU-Haushalts den Grundsätzen auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar entsprechen.

In der Pressemitteilung bittet die Kommission ausdrücklich auch um Stellungnahmen zu ihrer Datenstrategie.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3bZsLXF>
- Datenstrategie vom 19.2.2020 <https://bit.ly/38OGnmH>
- Stellungnahme zur Datenstrategie <https://bit.ly/3bVpsko>
- Fragen und Antworten u.a. zur Datenstrategie <https://bit.ly/2PdseHT>

[zurück](#)

6. Künstliche Intelligenz - Konsultation

Termin: 15.05.2020

Die Entwicklung der Künstlichen Intelligenz soll unter gleichzeitiger Wahrung der Grundrechte gefördert werden.

In einem von der Kommission am 19. Februar 2020 vorgelegten Weißbuch zur künstlichen Intelligenz (KI) werden Handlungsmöglichkeiten zur Maximierung der Vorteile von KI und zur Bewältigung von damit verbundenen Problemen dargestellt.

U.a. wird in dem Weißbuch **zur Nutzung und Förderung von KI im öffentlichen Sektor** betont, dass öffentliche Verwaltungen, Krankenhäuser, Versorgungsbetriebe und Verkehrsdienste, Finanzaufsichtsbehörden und andere Bereiche von öffentlichem Interesse rasch mit der Einführung KI-gestützter Produkte und Dienstleistungen beginnen müssen. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf den Bereichen Gesundheitsfürsorge und Verkehr liegen, in denen die Technologien soweit ausgereift sind, dass sie in großem Maßstab eingesetzt werden können. Dazu führt das Weißbuch unter „Maßnahme 6“ folgendes aus (wörtlich):

„Die Kommission wird offene und transparente Dialoge auf Sektorebene initiieren und dabei **dem Gesundheitssektor, Verwaltungen ländlicher Gebiete und den Betreibern öffentlicher Dienste Vorrang einräumen**, damit ein Aktionsplan vorgelegt werden kann, der die Entwicklung, Erprobung und Einführung erleichtert. Im Zuge dieser Dialoge soll je Sektor ein Programm zur Einführung von KI erarbeitet werden, das die Beschaffung von KI-Systemen fördert und dazu beiträgt, die öffentlichen Vergabeverfahren anzupassen.“

KI kann viel Gutes bewirken, da sie z. B. Produkte und Verfahren sicherer macht, sie kann aber auch Schäden verursachen. Die größten Risiken in Verbindung mit der Nutzung von KI betreffen die Anwendung von Vorschriften zum Schutz von Grundrechten (einschließlich Datenschutz und Schutz der Privatsphäre und Nichtdiskriminierung) sowie Fragen der Sicherheit und Haftung. Dazu zählen auch Cybersicherheitsaspekte, Fragen in Verbindung mit KI-Anwendungen in kritischen Infrastrukturen oder mit dem Missbrauch von KI. Dabei stehen folgende Bereiche im Mittelpunkt der Konsultation:

- **Algorithmen oder Trainingsdaten** mit hohem Risiko müssen ebenso wie Autos, Kosmetika und Spielzeug zertifiziert, erprobt und kontrolliert werden. Für andere KI-Systeme schlägt die Kommission eine freiwillige Kennzeichnung vor, wenn Normen eingehalten werden.
- **Gesichtserkennung** kann zur Benutzerauthentifizierung verwendet werden, etwa um Smartphones zu entsperren oder zur Verifizierung (Authentifizierung) bei Grenzübertreten. Gesichtserkennung könnte auch für die biometrische Fernidentifikation eingesetzt werden, bei der ein Bild einer Person mit einer Datenbank abgeglichen wird (One-to-many-Matching). Dies ist die Form der Gesichtserkennung, die den stärksten Eingriff in die Privatsphäre darstellt; sie ist in der EU grundsätzlich verboten. Mit dem Weißbuch zur KI möchte die Kommission eine umfassende Debatte darüber anstoßen, ob und unter welchen Umständen künftig Ausnahmen denkbar wären.
- **Biometrische Daten** zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person zu verarbeiten ist nach den EU-Datenschutzvorschriften schon heute grundsätzlich verboten, wenn keine besonderen Umstände vorliegen. Biometrische Fernidentifikation darf nur aus Gründen eines wesentlichen öffentlichen Interesses erfolgen. Auch insoweit ist eine umfassende Debatte gewollt, ob und unter welchen Umständen künftig Ausnahmen denkbar wären.

Die Kommission bittet um Stellungnahmen zu den im Weißbuch enthaltenen Vorschlägen im Wege einer öffentlichen Konsultation (Englisch). Stellungnahmen können bis zum 19.05.2020 übermittelt werden.

Das Parlament hatte in einer Entschließung vom 12. Februar 2020 eine stärkere Kontrolle KI-getriebener Dienstleistungen sowie die Transparenz und Überprüfbarkeit algorithmischer Entscheidungsfindung gefordert. Das Plenum betont, dass automatisierte Entscheidungsfindungsprozesse zwar die Effizienz und Genauigkeit von Dienstleistungen verbessern können, jedoch müsse der Mensch letztlich für Entscheidungen verantwortlich und in der Lage sein, sich über Entscheidungen hinwegzusetzen, die etwa im Zusammenhang mit freiberuflichen Dienstleistungen wie den juristischen Berufen getroffen werden. Hinsichtlich des Sicherheits- und Haftungsrahmens wird betont, dass, aufgrund der Komplexität von KI, Produkte sich weiterentwickeln und in einer Art und Weise handeln könnten, die beim ersten Inverkehrbringen nicht vorgesehen war. Das EU-Parlament fordert daher eine Anpassung der Sicherheitsvorschriften.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/3bZsLXF>
- Weißbuch KI <https://bit.ly/38ODuCy>

- Konsultation KI <https://bit.ly/2Vb8SqU>
- Fragen und Antworten u.a. zum Weißbuch KI <https://bit.ly/2PdseHT>
- Plenum 12.02.2020 <https://bit.ly/38UwtA5>

[zurück](#)

7. 5G-Netze – Risikominderung

Es gibt ein EU-Sicherheit-Instrumentarium für den Aufbau von 5G-Netzen.

Grundlage ist eine in den Mitgliedstaaten durchgeführte Bewertung der Risiken und Schwachstellen, die beim Aufbau der fünften Generation von Mobilfunknetzen (5G-Netze) festgestellt worden sind. Die Ergebnisse dieser Risikobewertung auf nationaler Ebene sind am 09.10.2019 veröffentlicht worden (siehe unter eukn 12/2019/13). Das auf dieser Grundlage erarbeitete Bündel von risikomindernden Maßnahmen bezüglich der Cybersicherheit von 5G-Netzen (5G-Toolbox) ist am 29.01.2020 vorgestellt worden. Die wichtigsten Schlüsselmaßnahmen sollen in den Mitgliedstaaten bis zum 30. April 2020 auf den Weg gebracht werden. Über den Stand der Umsetzung soll dann bis zum 30. Juni 2020 ein Bericht erstellt und auf dieser Grundlage bis zum 01. Oktober 2020 bewertet werden, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/395dK4n>
- Toolbox (Englisch) <https://bit.ly/2UpHgxB>
- Kommission (Englisch) <https://bit.ly/3b8d8Nb>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/39h5GOn>
- Risikobewertung vom 05.10.2019 <https://bit.ly/2SfZ77D>

[zurück](#)

8. Cyberkriminalität verunsichert

Die Cyberkriminalität führt zu steigender Verunsicherung der Europäer.

2019 glaubten nur 59% der Internetnutzer, dass sie sich ausreichend vor Internetkriminalität schützen können, 2017 waren es noch 71% dieser Ansicht. Zeitgleich stieg aber auch das Bewusstsein für Internet-Kriminalität. 2019 gaben 52% der Befragten an, dass sie ziemlich gut oder sehr gut über Internet-Kriminalität informiert sind, 2017 waren es nur 46%. Dieses Meinungsbild der Europäer zur Internetkriminalität ergibt sich aus einer am 29. Januar 2020 veröffentlichten Kommissionsumfrage.

Der Kampf gegen die Internet-Kriminalität ist eine Priorität der EU und kann auch Fortschritte aufweisen, z.B.

- strengere Vorschriften gegen Online-Zahlungsbetrug;
- Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung der Internetkriminalität;
- Unterstützung der Mitgliedstaaten, u.a. durch das Europäische Zentrum für Internetkriminalität bei Europol, durch die Bereitstellung von Instrumenten, Fachwissen und die Koordinierung von Polizeieinsätzen.

Trotz dieser Maßnahmen steigt die Verunsicherung der Europäer über den Missbrauch ihrer persönlichen Daten, Betrug, die Sperrung des PCs in Verbindung mit Lösegeldforderungen für den Zugriff auf die eigenen Daten und auch Identitätsdiebstahl. In den letzten drei Jahren hat über ein Drittel der Befragten betrügerische E-Mails oder Telefonanrufe erhalten, in denen nach personenbezogenen Daten gefragt wurde. Opfer von Ransomware wurden 8%, Social-Media- oder E-Mail-Konten von wurden 11% der Befragten gehackt. Dies beeinträchtigt ihre Bereitschaft, Online-Dienste zu nutzen: So gaben 10% der Befragten an, dass sie aufgrund ihrer Bedenken weniger dazu neigen, im Internet

einzukaufen. Die große Mehrheit (83%, Deutschland 77%) hat niemals ein Cyberdelikt oder ein anderes illegales Online-Verhalten gemeldet.

- Pressemitteilungen m.w. Nw. <https://bit.ly/2vBdJXG> <https://bit.ly/2HtfOrg>
- NIS Richtlinie <https://bit.ly/2OWxL5K>

[zurück](#)

9. Videoüberwachung - Leitlinie

Es gibt jetzt eine Leitlinie zur Videoüberwachung.

Die vom Europäischen Datenschutzausschuss am 29.01.2020 beschlossene Leitlinie soll klarstellen, wie die Datenschutz-Grundverordnung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch herkömmliche und intelligente Videogeräte anzuwenden ist. Dieser Klarstellung bedurfte es, um eine europaweit einheitliche Handhabung im Bereich der Videoüberwachung zu schaffen. Denn die seit Mai 2018 wirksame Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) enthält keine speziellen Regeln zur Videoüberwachung.

In der Leitlinie wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betont. Da jede Videoüberwachung mit einem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte verbunden ist, muss ihr stets ein berechtigtes Interesse des Kamerabreiters zugrunde liegen. Dieses Interesse muss objektiv vorliegen, d.h. ein rein subjektives Sicherheitsgefühl genügt nicht, um eine Videoüberwachung zu rechtfertigen. Vielmehr müssen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für Leib, Leben oder Sachgüter vorliegen. Die Leitlinie enthält auch Hinweise zur Verarbeitung biometrischer Daten.

- Pressemitteilung (Englisch) <https://bit.ly/37sddbK>
- Leitlinie <https://bit.ly/2vVUOa4>

[zurück](#)

10. Energieverbrauch 2018

Der Primär- und Endenergieverbrauch war 2018 stabil, entsprach aber nicht den EU Zielen für 2020.

Der Primärenergieverbrauch misst den gesamten inländischen Energiebedarf, während sich der Endenergieverbrauch auf den tatsächlichen Verbrauch der Endverbraucher bezieht. Der Unterschied stellt den im Energiesektor selbst benötigten Energiebedarf dar und zusätzlich die Transformations- und Verteilungsverluste.

- Der Primärenergieverbrauch lag in der EU 4,9% über dem Effizienzziel für 2020 und 22,0% unter dem Ziel für 2030. Der Primärenergieverbrauch stieg 2018 gegenüber 2017 in 12 der 27 Mitgliedstaaten an, blieb in 4 stabil und ging in 11 Mitgliedstaaten zurück. Der größte Rückgang war in Belgien (-5%) zu verzeichnen, gefolgt von Griechenland und Österreich (jeweils -3%), Deutschland und der Slowakei (jeweils -2%).
- Der Endenergieverbrauch lag 2018 in der EU 3,2% über dem Effizienzziel für 2020 und um 17% unter dem Ziel für 2030. Im Vergleich zu 2017 stieg der Endenergieverbrauch in 15 der 27 Mitgliedstaaten, blieb in 6 stabil und ging in 6 anderen Mitgliedstaaten zurück. Die höchsten Zuwächse waren in Malta (+6%) zu verzeichnen, gefolgt von Irland (+5%). Der größte Rückgang war in Griechenland (-5%) zu verzeichnen, gefolgt von Österreich (-3%); Deutschland verzeichnete -1%.

Insgesamt verfehlte damit nach den Berechnungen von Eurostat der Energieverbrauch im Jahr 2018 das Energieeffizienzziel der EU.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/39NDq6f>

[zurück](#)

11. Elektrobusse – Beihilfen

Die Mehrkosten für den Erwerb elektrisch betriebener bzw. aufladbarer Hybridbusse dürfen staatlich gefördert werden.

Die dafür in Deutschland um 300 Millionen aufgestockten Fördermittel verstoßen nicht gegen die EU Beihilfavorschriften. Da gilt auch für den Aufbau der für den Betrieb dieser Busse erforderliche Ladeinfrastruktur. Mit der genehmigten Aufstockung stehen jetzt in Deutschland insgesamt 650 Mio. Euro Fördermittel zur Verfügung.

Damit hat die Kommission ihre Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2018 bestätigt, wonach die Förderung des Erwerbs von Elektrobussen und Ladeinfrastruktur für den ÖPNV nicht gegen Beihilfavorschriften verstößt (siehe eukn 4/2018/18). Die öffentlichen Verkehrsbetriebe müssen allerdings sicherstellen, dass ihre Elektro- und Plug-in-Hybridbusse mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Die neue Mittelaufstockung wird voraussichtlich zu zusätzlichen CO₂-Reduktionen führen, rund 45.000 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr.

➤ Pressemitteilung <https://bit.ly/2H5upJi>

[zurück](#)

12. Ladegeräte

Das Parlament fordert bis spätestens Juli 2020 einen Vorschlag für einheitliche Ladegeräte.

Die EU-Kommission müsse den in der Funkgeräte Richtlinie von 2014 dafür vorgesehenen delegierten Rechtsakt verabschieden oder bei Bedarf eine andere Rechtsvorschrift vorlegen. In seiner Entschließung vom 30.01.2020 erinnert das Plenum daran, dass es seit mehr als zehn Jahren ein einheitliches Ladegerät für Mobilfunkgeräte fordert, darunter Mobiltelefone, Tablets, E-Book -Lesegeräte, intelligente Kameras, tragbare elektronische Endgeräte und andere elektronische Geräte kleiner oder mittlerer Größe. Auch ist die Kommission vom Parlament bereits mit der Funkgeräte Richtlinie von 16.04.2014 (2014/53/EU) ermächtigt worden, die Entwicklung eines gemeinsamen Ladegeräts mittels eines delegierten Rechtsakts durchzusetzen. Das Parlament will nicht mehr akzeptieren, dass Verbraucher selbst beim Kauf eines neuen Geräts von demselben Anbieter jeweils ein neues Ladegerät erwerben müssen. Das Parlament fordert die Kommission u.a. auf,

- umgehend die Ergebnisse der Folgenabschätzung vom Dezember 2019 zur Einführung eines einheitlichen Ladegeräts für Mobiltelefone und andere kompatible Geräte vorzulegen und zu veröffentlichen, damit regulatorische Maßnahmen vorgeschlagen werden können;
- eine Norm für ein einheitliches Ladegerät für Mobilfunkgeräte anzunehmen;
- Maßnahmen zur umgehenden Einführung eines einheitlichen Ladegeräts zu ergreifen und dazu bis spätestens Juli 2020 den delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der Richtlinie 2014/53/EU über Funkanlagen und zur Festlegung einer Norm für ein einheitliches Ladegerät für Mobiltelefone und andere Mobilfunkgeräte kleiner und mittlerer Größe vorzulegen;
- Maßnahmen zu ergreifen, um für die bestmögliche Interoperabilität verschiedener kabelloser Ladegeräte mit verschiedenen Mobilfunkgeräten zu sorgen;
- Rechtsetzungsinitiativen in Betracht zu ziehen, mit denen dafür gesorgt wird, dass in den Mitgliedstaaten mehr Kabel und Ladegeräte gesammelt und recycelt werden;

- sicherzustellen, dass die Verbraucher nicht länger verpflichtet sind, mit jedem neuen Gerät ein neues Ladegerät zu kaufen.

Schätzungen zufolge fallen weltweit etwa 50 Millionen Tonnen Elektronikabfall an, was einer durchschnittlichen Menge an Elektronikabfall von mehr als 6 kg pro Person entspricht. In der EU sind im Jahr 2016 insgesamt 12,3 Millionen Tonnen Elektronikabfall angefallen, d. h. durchschnittlich 16,6 kg pro Einwohner.

- Pressemitteilung vom 30.0.2020 <https://bit.ly/2OEswHF>
- Pressemitteilung vom 31.01.2020 <https://bit.ly/31H5ftR>
- Plenum <https://bit.ly/2OEhXEF>
- Einheitliche Ladegeräte (Englisch) <https://bit.ly/2OEkoqN>
- Funkgeräte Richtlinie <https://bit.ly/2tGsrfn>

[zurück](#)

13. Versuchstierrichtlinie

Die volle Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie ins deutsche Recht erfordert die Überarbeitung einiger nationaler Vorschriften.

Das erklärte die Bundesregierung am 28.01.2020 im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage (BT Drs 19/16878). In Reaktion auf ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren der Kommission sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf bei den Regelungen zum Schutz von Versuchstieren im Tierschutzgesetz, in der Tierschutz-Versuchstierverordnung sowie in der Versuchstiermeldeverordnung. Betroffen sind u.a. das Genehmigungsverfahren von Tierversuchen, die behördliche Kontrolle von Versuchstiereinrichtungen, die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten in den Forschungseinrichtungen, die Zusammensetzung des Tierschutzausschusses der Forschungseinrichtungen und die jährliche Meldeverpflichtung der Forschungseinrichtungen. Entsprechende Rechtsetzungsvorschläge werden derzeit in den Ressorts abgestimmt. Die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Versuchstierrichtlinie) wurde im Jahr 2013 durch Änderung des Tierschutzgesetzes und Erlass der Tierschutz-Versuchstierverordnung in nationales Recht umgesetzt. Im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens bemängelt die Kommission, dass mit den genannten Rechtstexten einige Punkte der Richtlinie nicht oder nicht korrekt in nationales Recht umgesetzt worden sind.

- BT Drs. 19/16878 <https://bit.ly/39TJ1bb>
- Richtlinie 2010/63/EU <https://bit.ly/2SFbGLg>

[zurück](#)

14. Haustierhandel

Das Parlament fordert stärkeren Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Haustieren.

In einer Resolution vom 12. Februar 2020 fordert das Plenum von der Kommission einen Aktionsplan, u.a. mit folgende Maßnahmen:

- Eindeutige Festlegung der Zuständigkeiten aller Beteiligten und Entscheidungsträger (u.a. Mitgliedstaaten, Kommission, Grenz-, Zoll- und Veterinärbehörden, Tierärzte);
- Vereinheitlichung der Prüfungshäufigkeit in der EU und dass diese in Zusammenarbeit mit den Zoll-, Polizei und Veterinärbehörden der Mitgliedstaaten erfolgt;

- eine einheitliche Definition großer gewerblicher Tierzuchtbetriebe („Welpenfabriken“) auf EU-Ebene, um effektiver gegen den illegalen Handel vorgehen zu können;
- Verbesserung des Schutzes von Verbrauchern, die über Online-Anzeigen Heimtiere erwerben;
- Verbesserung der Strafverfolgung und Verschärfung der Strafen für Tierärzte und nationale öffentliche Dienstleister aus den Herkunfts-, Transit- und Zielländern, die gefälschte Heimtierausweise ausstellen;
- einen Vorschlag für durchsetzbare Vorschriften über die Zucht von Heimtieren, die in der gesamten EU eingeführt werden sollen;

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Erlass von ausführliche Bestimmungen für die Kontrolle der Züchter von Heimtieren und die angemessene innerstaatliche Überwachung durch Tierärzte;
- regelmäßige Kontrollen der Händler und Zulassungsinhaber – beispielsweise Geschäfte, die Heimtiere verkaufen, Züchter, Forschungszentren und Aufzuchtbetriebe;
- eine behördenübergreifende Zusammenarbeit in den Mitgliedstaaten, um gegen den illegalen Handel mit Heimtieren vorzugehen, u.a. durch die Entwicklung eines Ermittlungssystems, mit dessen Hilfe Daten über illegal gehandelte gewerbliche Tiertransporte erfasst und geteilt werden;
- durch gezielte Schulung der Zoll- und Veterinärbehörden soll die Erkennung des illegalen Handels mit Heimtieren gefördert und verbessert werden;
- Durchführung von mehr Sensibilisierungskampagnen, um Käufer darin zu bestärken, Heimtiere nicht zu kaufen, sondern aus Tierheimen zu sich zu nehmen.

Zwar benötigen Tierhalter bereits seit 2004 einen EU-Heimtierausweis, um mit Katzen, Hunden oder Frettchen über innereuropäische Grenzen zu reisen. Dieser wird von Tierärzten ausgestellt, nachdem das Tier mit Mikrochip ausgestattet, für gesund befunden und gegen Tollwut geimpft wurde. Um diese Regelung zu umgehen, verwenden illegale Händler jedoch oft gefälschte Papiere. Auch Tierärzte sind zum Teil an Fälschungen beteiligt.

Der illegale Handel von Haustieren ist ein lukratives Geschäft - oft steckt organisierte Kriminalität dahinter. Nach Schätzungen werden monatlich 46.000 Hundes zwischen den EU Ländern gehandelt, die meisten davon ohne Registrierung. In den letzten Jahren haben sich das Internet und die sozialen Medien zu den meist genutzten Orten für den Haustierkauf entwickelt. Doch im Großteil der Mitgliedsstaaten ist der Verkauf von Haustieren im Internet nicht gesetzlich geregelt, was die Verfolgung von Betrügern erschwert.

- Pressemitteilung (Englisch) <https://bit.ly/37dJ4fU>
- Entschließungsantrag <https://bit.ly/2umHlm0>

[zurück](#)

15. Waldinformationen – EU Datenbank

Die EU hat eine erste gemeinsame Datenbank für Waldinformationen (FISE) ist gestartet.

Über das FISE-Webportal soll der Zustand, die Gesundheit und die Nachhaltigkeit der Wälder in Europa überwacht werden. Es bietet Informationen für Entscheidungsträger, Experten der Forstwirtschaft, Waldbesitzer und -schützer sowie Wissenschaftler und Forscher. Die Daten werden in ganz Europa, einschließlich der EWR-Mitgliedstaaten sowie der sechs kooperierenden Länder aus der Region Westbalkan, gesammelt, analysiert und zur Verfügung gestellt. Die Arbeiten an FISE werden in den kommenden Jahren schrittweise fortgesetzt und umfassen folgende fünf Schwerpunktthemen: Waldgrunddaten der Gesamtstruktur, Natur und Artenvielfalt, Wald und Klimawandel, Waldgesundheit und –widerstands-fähigkeit, Bioökonomie.

Die Europäische Umweltagentur (EUA) verwaltet das FISE-Webportal, sammelt und analysiert in Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Forschungsstelle GFS die Daten der nationalen Datenzentren über das Europäische Umweltinformations- und -beobachtungsnetz. FISE wird auch Daten und Informationen aus dem Erdbeobachtungs- und –überwachungsprogramm Copernicus der EU entnehmen.

- Pressemitteilung (Englisch) <https://bit.ly/39hRtAD>
- FISE-Webportal <https://bit.ly/2SziqBJ>

[zurück](#)

16. Pflanzenschutzmittel

Die EU-Vorschriften gegen Risiken von Pestiziden haben nur begrenzte Wirkungen.

Zu diesem Ergebnis kommt der vom Europäischen Rechnungshof (ERH) vorgelegte Sonderbericht „Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“. Mit dem EU Regelwerk wurden Landwirte zu integriertem Pflanzenschutz verpflichtet. Das bedeutet, dass der Rückgriff auf Pestizide erst dann erfolgen soll, wenn Prävention und andere Methoden versagen oder nicht wirksam sind. Allerdings, so der ERH, gibt es weder klare Kriterien noch spezifische Anforderungen, die dazu beitragen, die Durchsetzung zu gewährleisten und die Regelkonformität zu beurteilen. Parallel dazu wurde die Kategorie "Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko" eingeführt. Bisher wurden jedoch nur 16 von 487 Wirkstoffen zur Verwendung freigegeben, was nach Ansicht der Prüfer unzureichend ist. Der RGH gelangt zu dem Schluss, dass der Kommission daher nach wie vor eine belastbare Evidenzbasis fehlt, um zu bewerten, ob das EU-Ziel einer nachhaltigen Verwendung von Pestiziden mit EU Regelwerk erreicht wurde.

Da die Kommission vor dem Hintergrund wachsender Bedenken in der Bevölkerung und im Parlament derzeit eine Bewertung der Rechtsvorschriften in diesem Politikbereich vornimmt, empfehlen die Prüfer,

- die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes auf Betriebsebene zu überprüfen;
- die Möglichkeit vorzusehen, den integrierten Pflanzenschutz mit Zahlungen im Rahmen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik zu verknüpfen;
- die Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln zu verbessern;
- bessere Risikoindikatoren zu entwickeln.

Pflanzenschutzmittel ("Pestizide") kommen zum Einsatz, um Kulturpflanzen vor Schadorganismen, Schädlingen und Krankheiten zu schützen. Dazu gehören Insektizide, Fungizide und Herbizide. 1991 begann die EU mit der Schaffung eines Rechtsrahmens für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, zur Förderung ihrer nachhaltigen Verwendung und zur Verringerung des Risikos, das Pflanzenschutzmittel für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen können. Bei der Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof wurde beurteilt, ob die diesbezüglichen EU-Maßnahmen erfolgreich waren.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/39CPEhE>
- Sonderbericht <https://bit.ly/39Cy4KI>

[zurück](#)

17. Nachhaltigkeitsberichterstattung - Konsultation Termin: 28.04.2020

Große Unternehmen sollen künftig mit ihren Klima- und Umweltdaten offener umgehen.

Das ist das erklärte Ziel einer Konsultation über die Richtlinie zur die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen (2014/95/EU). Mit der Konsultation sollen Ansichten von Interessengruppen zu verschiedenen möglichen Reformen oder Verbesserungen der Richtlinie gesammelt werden. Bereits in einem am 10. Januar 2019 veröffentlichten Bericht einer Technischen Expertengruppe war eine Überarbeitung empfohlen worden. Danach sollte nachvollziehbar werden, wie der Klimawandel nicht nur die Leistung eines Unternehmens beeinflusst, sondern auch, wie das Unternehmen selbst auf den Klimawandel einwirkt.

Die EU-Vorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung gelten nur für große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten. Erfasst werden ungefähr 6.000 Unternehmen und Gruppen in der gesamten EU, einschließlich gelisteter Firmen, Banken, Versicherungsgesellschaften und andere von den nationalen Behörden als von öffentlichem Interesse bezeichneten Unternehmen. Diese Unternehmen müssen Informationen offenlegen, die sie umsetzen mit Bezug auf Umweltschutz, soziale Verantwortung und Behandlung der Mitarbeiter, Achtung der Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und Bestechung sowie Vielfalt in Unternehmensvorständen (in Bezug auf Alter, Geschlecht, Bildung und beruflichen Hintergrund). Die Konsultation endet am 28. April 2020.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2TbEY2V>
- Konsultation (Englisch) <https://bit.ly/38XvklA>
- Bericht vom 02.01.2019 (Englisch) <https://bit.ly/2Umuxsf>
- 2014/95/EU <https://bit.ly/37VDBLk>

[zurück](#)

18. Steuervergünstigungen für Unternehmen

Notleidenden Unternehmen dürfen Steuervergünstigungen eingeräumt werden.

Diese sog. Sanierungsklausel ermöglicht es einem notleidenden Unternehmen, Verluste in einem bestimmten Jahr mit Gewinnen in zukünftigen Jahren zu verrechnen. Dies gilt sogar für den – in Sanierungsfällen üblichen – Fall einer Veränderung der Aktionärsstruktur.

Entgegen der (ursprünglichen) Auffassung der Kommission, handelt es sich bei dieser nach dem deutschen Steuerrecht bestehenden Möglichkeit nicht um eine unzulässige staatliche Beihilfe. Das hat der Europäische Gerichtshof in

mehreren Urteilen entschieden und die Forderung der Kommission verworfen, dass Deutschland diese „mit dem Beihilferecht unvereinbaren Beihilfen von den Begünstigten zurückfordert“. Damit hat der Europäischen Gerichtshofs die Sanierungsklausel in § 10d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 8 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bestätigt. Das hatte die Kommission anders gesehen und über diese Frage mit Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof erfolglos gestritten. Nun hat die Kommission auch „formal“ bestätigt, dass diese Sanierungsklauseln keine staatliche Beihilfe im Sinne der EU-Vorschriften darstellen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/36v1WHa>

[zurück](#)

19. Inselflüge – Förderung

Deutschland darf Flüge von und zu den Nordseeinseln weiter unterstützen.

Das gilt für die Steuerbefreiung der Inselbewohner und für die Ermäßigung aller anderen Fluggäste. Die zum Ausgleich dieser Vergünstigungen im Bundeshaushaltsplan erhöhten Fördermittel sind von der Kommission als mit den EU-Beihilfavorschriften in Einklang stehend genehmigt worden. Die Aufstockung der Haushaltsmittel ist erforderlich geworden, weil ab April 2020 in Deutschland die Luftverkehrssteuer erhöht wird, um den Passagieren im Flugverkehr Anreize zu geben, andere, weniger umweltbelastende Verkehrsmittel in Betracht zu ziehen.

Ab April 2020 steigt die Luftverkehrssteuer in Deutschland für innereuropäische Ziele um 5,53 € auf 13,03 €, für mittlere Distanzen bis 6.000km erhöht sie sich um 9,58 auf 3,01 € und für Fernflüge um 17,25 € auf 59,43 €.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2w1liaj>
- Luftverkehrssteuer <https://bit.ly/2H8bltK>

[zurück](#)

20. Zahlungsverzug öffentlicher Stellen

Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen gelten zwingend die Vorschriften der Zahlungsverzugsrichtlinie.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass öffentliche Stellen die in der Richtlinie (2011/7/EU) festgelegten Zahlungsfristen von höchstens 30 oder 60 Kalendertagen unter allen Umständen tatsächlich einhalten. Das hat der Europäischen Gerichtshof mit Urteil vom 28.01.2020 (C122/18) festgestellt und die gegenteilige Ansicht der italienischen Regierung verworfen.

Nach Feststellungen des EuGH haben in Italien alle öffentlichen Stellen über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Fristen der Zahlungsverzugsrichtlinie überschritten. Dabei betrug die durchschnittlichen Zahlungsfristen in verschiedenen Branchen zwischen 99 und 145, im Bausektor bis zu 156 Tagen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2S7UUnl>
- Urteil vom 28.01.2020 <https://bit.ly/2SmSqAA>

[zurück](#)

21. Einkauf – Websites

Kommerzielle Einkauf-Websites verstoßen häufig gegen EU-Verbraucherschutzrechte.

Das zeigt ein Screening von knapp 500 kommerziellen Websites, über die Kleidung, Schuhe, Haushaltsgüter und elektrische Geräte verkauft werden. Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass zwei Drittel der überprüften Websites gegen grundlegende EU-Verbraucherschutzrechte verstoßen. Es wurden u.a. folgende gravierende Verstöße festgestellt:

- Über ein Viertel der überprüften Websites informierte die Verbraucher nicht darüber, wie sie ihr Widerrufsrecht ausüben können.
- Auf fast der Hälfte der überprüften Websites fanden sich keine genauen Informationen zur 14-tägigen Rücksendefrist, die ab dem Tag beginnt, an dem der Verbraucher den Anbieter über den Widerruf informiert.
- Über ein Fünftel der überprüften Websites enthielt zunächst unvollständige Preisangaben, da Liefer-, Versand- oder mögliche Zusatzkosten nicht eingerechnet waren oder Hinweise auf mögliche Zusatzkosten fehlten.
- Auf über ein Drittel der überprüften Websites fehlte der Hinweis auf die mindestens zweijährige gesetzliche Garantie auf Reparatur, Ersatz oder Erstattung fehlerhafter Waren, die auch dann gilt, wenn der Fehler erst nach dem Zeitpunkt der Lieferung festgestellt wird.
- fast 45% der Websites enthielten keinen gut sichtbaren Link auf die Plattform zur Online-Streitbeilegung.

Das Screening wurde von Verbraucherschutzbehörden aus 27 Ländern durchgeführt und von der Kommission koordiniert. In einem nächsten Schritt prüfen die nationalen Behörden eingehend die festgestellten Unregelmäßigkeiten und fordern die Anbieter anschließend auf, ihre Websites zu berichtigen. Die Verbraucherschutzbehörden werden gegebenenfalls mithilfe ihrer nationalen Durchsetzungsverfahren sicherstellen, dass die Anbieter den Vorschriften in vollem Umfang nachkommen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2UF3YSR>
- Pressemitteilung mit Anhang <https://bit.ly/2Sxwzrq>
- Verbraucher Richtlinie <https://bit.ly/2tDPHut>

[zurück](#)

22. Arbeitskosten - 2019

In Deutschland sind die Arbeitskosten pro Stunde gestiegen.

Im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresquartal stiegen sie im dritten Quartal 2019 um 3,1%. Im gleichen Zeitraum stiegen die Arbeitskosten nach den Feststellungen von Eurostat im Euroraum um 2,6% und in der Gesamt-EU um 3,1%.

Die beiden Hauptkomponenten der Arbeitskosten sind Löhne und Gehälter sowie Lohnnebenkosten.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2U0CXc5>

[zurück](#)

23. Kurzaufenthaltsvisa

Seit dem 2. Februar 2020 gelten weltweit neue EU-Regeln für Kurzaufenthaltsvisa.

Das Antragsverfahren wird benutzerfreundlicher: Reisende können beispielsweise Visaanträge im Wohnsitzstaat und auf elektronischem Weg bis zu sechs Monate vor einer geplanten Reise einreichen. Mehrfachvisa mit langer Gültigkeit sind für Vielreisende, die ihre früheren Visa immer ordnungsgemäß genutzt haben, einfacher zu erhalten, was ihnen Zeit und Geld spart. Damit wird für Millionen von Reisenden, die jedes Jahr die EU besuchen, die Beantragung eines Visums vereinfacht. Die neuen Regeln zielen darauf ab, den Tourismus sowie die Handels- und Geschäftstätigkeit zu fördern und zugleich mehr Ressourcen zur Eindämmung des Risikos irregulärer Migration und der Gefahren für die innere Sicherheit bereitzustellen.

Die Regeln für die Bearbeitung von Visumsanträgen (z.B. in Bezug auf die Bearbeitungszeit, die Höhe der Visagebühr oder die Ausstellung von Mehrfachvisa) können erschwert werden (sog. Visahebel), wenn ein Nicht-EU-Land bei der Rückkehr und Rückführung seiner sich irregulär in der EU aufhaltenden Staatsangehörigen nicht zufriedenstellend kooperiert. Umgekehrt können die Kommission und die Mitgliedstaaten bei ausreichender Kooperation eines Drittlandes auch eine großzügigere Umsetzung bestimmter Regelungen des Visakodex beschließen.

Die Änderungen gelten für Personen, die aus visumpflichtigen Ländern in die EU reisen. Derzeit unterliegen die Staatsbürger von 105 Nicht-EU-Staaten oder -Gebieten der Visumpflicht. Für Länder, deren Staatsangehörige bei Reisen in die EU kein Visum benötigen, ändert sich nichts, da die neuen Vorschriften für ihre Staatsbürger nicht gelten.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/31GWnnX>
- Fragen und Antworten <https://bit.ly/2UyP2FL>
- Faktenblatt <https://bit.ly/31WukKP>

[zurück](#)

24. Holocaust

Das Auswärtige Amt erfasst kommunale Initiativen zur Gestaltung des Gedenkens an den Holocaust.

Konkreter Anlass ist die Übernahme des Vorsitzes des „International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)“ durch Deutschland vom März 2020 bis Februar 2021. Arbeitsgrundlage der Allianz ist die Stockholmer Deklaration aus dem Jahr 2000. Unter der Leitung des Auswärtigen Amtes sollen möglichst viele Aktionen in Deutschland durchgeführt werden. Das Auswärtige Amt und der Deutsche Städte- und Gemeindebund haben die Kommunen dazu aufgerufen, mit Veranstaltungen an den Holocaust und an seine Vorgeschichte zu erinnern. Als Beispiele werden u.a. genannt:

- Vereine könnten sich mit dem Schicksal ihrer jüdischen Mitglieder ab 1933 beschäftigen.
- Ein Gemeindeparlament könnte sich mit der Zusammensetzung und dem Abstimmungsverhalten sowie den Maßnahmen gegen Jüdinnen und Juden und Sinti und Roma um 1933 herum beschäftigen.
- Lokale Initiativen könnten nach Spuren jüdischen Lebens, Synagogen, Mikwen, Vereinen, Gemeindehäusern suchen und sie dokumentieren.

- Stadtbibliotheken und Stadtarchive könnten Ausstellungen aus ihren Beständen zur Thematik machen und damit weitere Aktivitäten anregen
Eine eigene Webseite wird ab März 2020 weitere Informationen bieten. Unter der Mail-Adresse IHRA@zentrale.diplo.de können Kommunen ihre Vorhaben dem Auswärtigen Amt übersenden. Das Auswärtige Amt behält sich vor, diese Vorhaben auf der genannten Webseite zu präsentieren.
- Webseite ab März 2020 www.ihra2020.diplo.de
- Stockholmer Deklaration <https://bit.ly/39EphYW>

[zurück](#)

25. Hauspreisindex

Der Hauspreisindex (HPI) ist in der EU weiter gestiegen.

Nach den Daten von Eurostat stiegen die Preise im dritten Quartal 2019 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresquartal sowohl im Euroraum als auch in der EU um 4,1%. Die höchsten Anstiege der Hauspreise wurden in Lettland (+13,5%), der Slowakei (+11,5%), Luxemburg (+11,3%) verzeichnet. In Österreich lagen die Steigerungen bei 6,2% und in Deutschland bei 4,9%. Rückgänge der Hauspreise gab es in Zypern (-5,9%), Ungarn (-1,5%), Dänemark (-0,6%), Italien (-0,3%) und Finnland (-0,1%).

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2Htt3ll>

[zurück](#)

26. Lebenslage in Europa

Es gibt eine aktuelle digitale Publikation über die Lebenslage in Europa.

Unter dem Titel „Ageing Europe — Statistics visualised“, bietet die Veröffentlichung von Eurostat in englischer Sprache die Möglichkeit, sich schnell und interaktiv einen Überblick über die Situation des eigenen Landes zu verschaffen und diese mit einigen anderen europäischen Ländern zu vergleichen. Die verschiedenen Visualisierungstools bieten eine einfache Möglichkeit, ausgewählte Statistiken zu den folgenden sechs Themen zu durchsuchen: Bevölkerungsentwicklung, Lebensbedingungen, Gesundheit, Arbeitsleben, Einkommen und Ausgaben sowie soziales Leben. Unter der Rubrik „Lebensbedingungen“ lässt sich z.B. die Haushaltszusammensetzung der Bevölkerung nach Haushaltstyp und Altersgruppe darstellen.

- Ageing Europe 2019 <https://bit.ly/37K9SEO>

[zurück](#)

27. Erasmus+ - Programmleitfaden

Der Programmleitfaden 2020 für Erasmus+ liegt vor.

Der Leitfaden umfasst die Bereiche Bildung, berufliche Bildung, Jugend und Sport. Damit sind jetzt detaillierte Informationen über alle Angebote abrufbar, die durch Erasmus+ im Jahr 2020 unterstützt werden können. Der Leitfaden besteht aus drei Hauptteilen:

- Teil A - Informationen über die Ziele, Prioritäten und wesentlichen Aspekte des Programms sowie über die Programmländer, die Umsetzungsstrukturen und die insgesamt verfügbaren Finanzmittel.
 - Teil B richtet sich vor allen Dingen an diejenigen, die mehr darüber wissen möchten, welche Projekttypen durch das Programm gefördert werden.
 - Teil C an alle, die einen Projektvorschlag im Rahmen des Programms Erasmus+ einreichen wollen.
- Programmleitfaden <https://bit.ly/2Pmy1eC>

[zurück](#)

28. Woche der Regionen und Städte

Die European Week of Regions and Cities 2020 findet vom 12. bis 15. Oktober 2020 in Brüssel statt.

Die Veranstaltung (ehemals Open Days) hat sich zu einer einzigartigen Kommunikations- und Netzwerkplattform entwickelt, auf der Regionen und Städte aus ganz Europa zusammenkommen, einschließlich ihrer politischen Vertreter, Beamten sowie Experten und Wissenschaftler. In diesem Jahr stehen folgende 3 Themen im Mittelpunkt: Grünes Europa; Zusammenhalt und Zusammenarbeit; Bürger stärken. 2019 nahmen an der Woche der Regionen mehr als 9000 Besucher teil. Dies zeigt die Relevanz und das Potenzial der Veranstaltung als Plattform für politische Kommunikation. Ziel ist es, die Plattform als Austausch zwischen akademischer, regionaler und (supra-) nationaler Praxis und der EU zu nutzen, um schließlich die Erweiterung der Kohäsionspolitik voranzutreiben. Die Veranstaltungssprache ist Englisch.

- Veranstaltungswebsite (Englisch) <https://bit.ly/39N1Pss>

[zurück](#)

29. Bürgerpreis 2020

Termin: 20.04.2020

Das Parlament hat den Europäischen Bürgerpreis 2020 ausgelobt.

Mit dem seit 2011 alljährlich vergebenen Bürgerpreis werden besondere Leistungen u.a. in folgenden Bereichen ausgezeichnet:

- Projekte, die ein besseres gegenseitiges Verständnis und eine stärkere Integration zwischen den EU Bürgern fördern oder die grenzüberschreitende oder transnationale Zusammenarbeit erleichtern;
- Projekte, die im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr stehen;
- Projekte, die den in der Charta der Grundrechte der EU verankerten Werten konkreten Ausdruck verleihen.

Vorschlagsberechtigt sind Bürger, Gruppen von Bürgern und Vereinigungen für eigene oder von Dritten durchgeführte Projekte. Vorschläge können bis zum 20. April 2020 eingereicht werden

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2SMXaky>
 ➤ Anmeldung <https://bit.ly/2VbokTH>

[zurück](#)

30. Ratsmitglieder - Treffen in Brüssel Termine: 05.03 und 31.03.2020
Junge Lokal- und Regionalpolitiker/innen aus den EU Mitgliedsländern
treffen sich in Brüssel,

vom

24. – 26. März 2020 zum Thema Kohäsionspolitik

12. - 14. Mai 2020 zum Thema Grüner Deal

29. Juni – 2. Juli 2020 zum Thema Zukunft Europas.

Der Ausschuss der Regionen lädt ein. Stichtage für die Einreichung von Förderanträgen sind der 5. und der 31. März 2020. Außerdem treffen alle Teilnehmer/Innen zwischen 12. und 15. Oktober 2020 auf der Woche der Regionen und Städte in Brüssel. Teilnehmende Personen erhalten vom Ausschuss der Regionen eine Rückerstattung der Reisekosten nach Brüssel sowie eine Aufenthaltspauschale von 274 €.

Interessierte können sich bis 05.03.2020 (Kohäsionspolitik) bzw. bis 31.03.2020 bei Interesse an den anderen beiden Themen über den einen Online-Fragebogen bewerben. Kontakt für Rückfragen: [yep- yep-programme@cor.europa.eu](mailto:yep-yep-programme@cor.europa.eu)

- Programm (Englisch) <https://bit.ly/3a4RWpZ>
- Fragebogen (Englisch) <https://bit.ly/2uut780>
- Woche der Regionen <https://bit.ly/3c9plfZ>

[zurück](#)
